



**QUEERFORMAT**  
FACHSTELLE QUEERE BILDUNG

## Informationen zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (Juli 2021)

### Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)

Gesetz vom 03.06.2021 ([BGBl. I S. 1444](#)), in Kraft seit 10.06.2021

<https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-st%C3%A4rkung-von-kindern-und-jugendlichen-kinder-und-jugendst%C3%A4rkungsgesetz/272013>

<http://www.buzer.de/s1.htm?a=&g=KJSG&kurz=KJHG&ag=3308>

Das neue Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG), gültig seit 10. Juni 2021, bewirkt umfangreiche Änderungen im Achten Buch Sozialgesetzgebung, dem ehemaligen Kinder- und Jugendhilfegesetz. Grundgedanken aus der UN-Kinderrechtskonvention wie Selbstbestimmung und Teilhabegerechtigkeit sind jetzt auch im SGB VIII fest verankert: Kinder und junge Menschen bis 27 haben das verbrieftete Recht „auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“, die Jugendhilfe selbst hat den gesetzlichen Auftrag, ihnen zu „ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können“ (§ 1). Eine Neuregelung in § 4 legt fest, dass die öffentliche Jugendhilfe bei der Förderung der freien Jugendhilfe „die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern stärken“ soll. Der neu geschaffene § 4a stärkt die Rolle von selbstorganisierten Zusammenschlüssen und Selbstvertretungen, z. B. Selbsthilfekontaktstellen oder Organisationen von Ehrenamtlichen bzw. Kindern und Jugendlichen selbst. Gemäß dem sozialen Modell von Behinderungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention definiert § 7 Behinderungen im Kontext von individuellen Beeinträchtigungen „in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“.

Bahnbrechend ist die Änderung des § 9 zur Gleichberechtigung von jungen Menschen (bisher: von Jungen und Mädchen), weil hier der Gesetzestext die bisherige binäre Sprechweise hinter sich lässt und die Geschlechterperspektive explizit erweitert: bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages haben öffentliche und freie Jugendhilfe nunmehr „die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern“. Dies ist bislang der einzige bundesdeutsche Gesetzestext, der von nichtbinären Personen spricht, womit *nichtbinär* gemeinsam mit *transident* und *intergeschlechtlich* zu einem gesetzlich verankerten Rechtsbegriff geworden ist. Derselbe Paragraph legt fest, dass die Jugendhilfe ganz im Sinne der Kinderrechts- und der Behindertenrechtskonvention „die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen“ hat. Teilhabegerechtigkeit und Barriereabbau sind damit explizite Gesetzesaufträge der Jugendhilfe im Sinne eines erweiterten Inklusionsverständnisses.

Mit dem neu geschaffenen § 9a werden unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene Ombudsstellen zur Vermittlung und Konfliktklärung für junge Menschen und ihre Familien eingeführt, der ebenfalls neue § 10a formuliert einen Rechtsanspruch auf Beratung, die in einer „verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ angeboten werden muss. Mit dem gleichfalls neuen § 13a wird die Schulsozialarbeit im SGB VIII verankert und der bereits dort aufgeführten Jugendsozialarbeit gleichgestellt. Auch bei der Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16) wird der Grundsatz der Teilhabe gestärkt: die Leistungen für Erziehungsberechtigte und junge Menschen sollen dazu beitragen, „dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden“.

Für Kinder und Jugendliche bedeutet die neue Gesetzeslage eine deutliche Stärkung ihrer Rechte, vor allem was Selbstbestimmung, Teilhabegerechtigkeit und den staatlichen Auftrag zum Barriereabbau betrifft.

### **Neuregelungen in SGB VIII mit Themen und Links zu einer synoptischen Darstellung des alten und neuen Gesetzestexts**

§ 1 "Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe"

neu: Selbstbestimmung

Recht auf Erziehung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit

Auftrag der Jugendhilfe, Selbstbestimmung und Teilhabe zu fördern (junge Menschen sollen selbstbestimmt interagieren, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben)

<https://www.buzer.de/gesetz/7514/al148415-0.htm>

§ 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe"

neu: Beteiligung von Kindern, Eltern und Jugendlichen stärken

<https://www.buzer.de/gesetz/7514/al148417-0.htm>

neu: § 4a "Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung"

<https://www.buzer.de/gesetz/7514/a272373.htm>

§ 7 "Begriffsbestimmungen"

neu: Behinderungen definiert im Kontext von Beeinträchtigungen und Barrieren

<https://www.buzer.de/gesetz/7514/al148419-0.htm>

§ 9 "Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen"

neu: Lebenslagen von transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen berücksichtigen

neu: gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umsetzen und vorhandene Barrieren abbauen

<https://www.buzer.de/gesetz/7514/al148423-0.htm>

neu: § 9a "Ombudsstellen" (unabhängig, fachlich nicht weisungsgebunden)

<https://www.buzer.de/gesetz/7514/al148424-0.htm>



öffentlichen Jugendhilfe zu Fragen der Geschlechtsidentität und Varianten der Geschlechtsentwicklung in den Allgemeinen Vorschriften des SGB VIII. So wird sichergestellt, dass dieser Beratungsanspruch für alle Personen, die nach dem SGB VIII leistungsberechtigt sein können oder die Leistungen der Kinder und Jugendhilfe erhalten können, ohne selbst Leistungsberechtigte zu sein, ohne weitere leistungsspezifische Voraussetzungen Geltung entfalten kann.

Mit einem Beratungsanspruch zu Fragen von Geschlechtsidentität und Varianten der Geschlechtsentwicklung wird gleichzeitig dem wachsenden Bedarf transgeschlechtlicher Kinder und Jugendlicher und ihrer Eltern Rechnung getragen, kompetente Unterstützung zu finden bei Konflikten zwischen den Eltern oder zwischen Eltern und Kind hinsichtlich der Ausdruckswünsche des (möglicherweise) transgeschlechtlichen Kindes, bei der Entscheidung über Zeitpunkt und Gestaltung von Rollenwechsel oder auch Erprobungsphasen sowie der Auseinandersetzung mit der familiären und schulischen Umgebung. Im Besonderen gilt der Informations- und Begleitungsbedarf für die ggf. folgenschwere Entscheidung für oder gegen die Einnahme sogenannter „Pubertätsblocker“, zu deren Wirkung und Für und Wider es vielfach an verlässlicher Information fehlt.

Bundesrat, Empfehlungen der Ausschüsse, Drucksache 5/1/21, zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG), 01.02.2021, S. 10-11

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2021/0001-0100/0005-21.html?cms\\_templateQueryString=Suchbegriff&cms\\_fromSearch=true](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2021/0001-0100/0005-21.html?cms_templateQueryString=Suchbegriff&cms_fromSearch=true)

Zusammenstellung: Thomas Kugler, Fachstelle Queere Bildung, 07/2021

[www.queerformat.de](http://www.queerformat.de)